

Schutzkonzept für Begleitkinder in der Fachklinik Rhein-Neckar

1. Einleitung

In unserem Klinikalltag ergeben sich – bedingt durch unseren Arbeitsauftrag – häufig Situationen, in denen unsere Mitarbeitenden den Begleitkindern unserer Rehabilitand:innen näherkommen und auch die Intimsphäre der Kinder berühren. Ebenso gibt es Situationen, in denen die Eltern selbst oder andere Rehabilitand:innen oder ggf. Dritte (z.B. Besucher:innen) den Kindern näher kommen können, und in denen Gewalt in Form von Abwertungen, Grenzverletzungen etc. passieren können. Wir tragen gemeinsam Verantwortung, die Intimsphäre der Kinder zu schützen. Mit diesem Konzept sollen die Mitarbeitenden Handlungssicherheit zur Prävention von und im Umgang mit Grenzverletzungen in Bezug auf die minderjährigen Begleitkinder unserer Rehabilitand:innen erhalten. Die in diesem Konzept genannten Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die Prävention von, die Intervention bei und auch die Aufarbeitung nach Grenzverletzungen. Der Fokus des Konzeptes liegt dabei auf dem Kinderschutz. Das Schutzkonzept basiert u. a. auf den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch, des UBSKM (unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) und des E-Learning Curriculums Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch.

2. Geltungsbereich

Das hier vorgelegte Schutzkonzept dient dem Schutz der minderjährigen Begleitkinder der Rehabilitand:innen, welche gemeinsam mit ihren Eltern in der Fachklinik Rhein-Neckar zu einer stationären Rehabilitationsbehandlung aufgenommen werden.

3. Begriffsdefinitionen und Formen von Gewalt

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bedeutet das Ausnutzen einer Situation (Abhängigkeitsbeziehung), um auf Kosten eines/ einer Minderjährigen durch eine sexuelle Handlung die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Sexuelle Belästigung bzw. sexuelle Gewalt

Bei Missbrauch an Erwachsenen spricht man von sexueller Belästigung bzw. sexueller Gewalt. Sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhaltes sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellung gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der entsprechenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Grenzverletzungen und Übergriffe

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende bzw. unfachliche Interventionen. Als Übergriffe werden sexuelle Übergriffe und körperliche Übergriffe gleichermaßen eingeordnet. Unter strafrechtlich relevante Gewalthandlungen fallen Körperverletzung, sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung und Erpressung. Physische (körperliche) Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen wie z. B. Schlagen, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, Prügeln, Attacken mit Waffen bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst seelische, auf emotionaler Ebene ausgeübte Gewalt wie z. B. Isolation, Drohungen, Nötigungen und Angst erzeugende Aussagen, Beschimpfungen, Abwertungen sowie bei Kindern insbesondere Ablehnung, Befriedigung narzisstischer Bedürfnisse der erwachsenen Bezugspersonen, Erzeugen von Schuldgefühlen und Vernachlässigung. Die Vernachlässigung von Kindern ist eine schwerwiegende Form der Kindeswohlgefährdung, definiert als dauerhafte Unterlassung notwendiger Fürsorge durch Betreuungspersonen. Sie umfasst körperliche (Nahrung, Hygiene), emotionale (Liebe, Zuwendung) sowie kognitive/erzieherische Defizite. Folgen sind körperliche Schäden, Entwicklungsstörungen, Ängste, Depressionen und Bindungsprobleme.

4. Anwendungsbereich

In unserer Fachklinik können Situationen auftreten, die besonderen Schutzmaßnahmen bedürfen: So müssen Begleitkinder bei Verletzungen, Erkrankungen und Unfällen während der medizinischen Versorgung teilweise oder vollständig entkleidet werden. Ebenso kann im Rahmen der Erziehungs-(bei-)hilfe eine vollständige oder teilweise Entkleidung der Kinder notwendig sein oder diese kann zu anderen Grenzverletzungen führen (z.B. Anschreien, Schlagen). Eine Abgrenzung gegenüber sexuellem Missbrauch ergibt sich bei Maßnahmen, die ein Entkleiden der Begleitkinder notwendig machen, in erster Linie durch die sexuelle Motivation der oder des Handelnden bei sexuellem Missbrauch. Dieses Konzept soll eine

Grundlage bieten, im Arbeitsalltag aufmerksam zu sein und sich aktiv an der Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zu Prävention zu beteiligen. Voraussetzung eines funktionierenden Schutzkonzeptes ist eine Fehlerkultur, d. h. eine (vorgelebte) Haltung, dass Fehler gemacht, angesprochen und korrigiert werden dürfen. Das Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden. Kein Präventionskonzept kann grenzverletzendes Verhalten in Institutionen mit absoluter Sicherheit verhindern. Dennoch ist Prävention grundlegend, um eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu fördern und die Rechte der uns Anvertrauten zu gewährleisten.

5. Leitbild und allgemeines Schutzkonzept des Verbands

Das Leitbild und das allgemeine Schutzkonzept für Rehabilitand:innen, Bewohner:innen und Klient:innen von Einrichtungen des Verbands bietet auch für die Mitarbeitenden der Fachklinik Rhein-Neckar den Wertekosmos, in dem sich unser Handeln vollzieht. Die Fachklinik Rhein-Neckar soll für alle Personengruppen ein geschützter Ort sein, an dem sich Menschen angenommen und sicher fühlen. Wir sind uns unseres Schutzauftrages gegenüber den uns anvertrauten Rehabilitand:innen und Begleitkindern, externen Personen sowie Mitarbeitenden bewusst und pflegen ein Klima der Achtsamkeit, so dass ein bestmöglicher Schutz vor jeder Form von Grenzverletzung, Missbrauch und Gewalt gegeben ist.

6. Risikoanalyse

Die Versorgung der jungen, besonders schutzbedürftigen Begleitkinder unserer Rehabilitand:innen stellt einen kritischen Versorgungsbereich mit erhöhtem Gefahrenpotential für grenzverletzendes Verhalten dar, da diese aufgrund ihres jungen Alters nicht in der Lage sind, für die Wahrung ihrer Intimsphäre, Unversehrtheit und Schutzbedürftigkeit selbst Sorge zu tragen. Insbesondere stellt die Versorgung von Begleitkindern, die in ihrer Lebensgeschichte bereits Erfahrungen mit Grenzverletzungen gemacht haben, einen besonders kritischen Versorgungsbereich dar. Des Weiteren muss ein besonderes Augenmerk auf allgemein personalreduzierte Zeiträume wie Nachtdienste sowie Situationen, in denen die Begleitkinder bei pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen mit Personal der Fachklinik Rhein-Neckar oder sonstigen Personen, die an der Betreuung beteiligt sind, alleine sind, gerichtet werden. Uns ist bewusst, dass auch externe Personen sowie Mitarbeitende Opfer von grenzverletzendem Verhalten werden können. In unserem besonders sensiblen Arbeitsfeld, in dem wir minderjährige Begleitkinder unserer Rehabilitand:innen betreuen, braucht es in unserer Arbeit immer wieder auch körperliche Nähe durch das Personal, z. B. um Sicherheit und Vertrauen zu schaffen oder um zu trösten. Wichtig ist dabei eine professionelle Haltung zum Umgang mit Nähe und Distanz, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden. In potentiell risikobehafteten Situationen, insbesondere bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen im Intimbereich, ist ein Mehraugenprinzip zu beachten.

7. Personalauswahl

Eine gezielte Personalauswahl kann zwar ein grenzverletzendes Verhalten nicht sicher ausschließen, allerdings können potentielle Täter:innen, die sich Zugang zu potentiellen Opfern über ihr Arbeitsumfeld verschaffen wollen, durch entsprechendes Vorgehen abgeschreckt werden. Auch bei anderen beteiligten Berufsgruppen, die nicht direkt in der Fachklinik Rhein-Neckar angestellt sind (z.B. Praktikant:innen, Lieferant:innen, Taxifahrer:innen, Polizei, Rettungskräfte etc.), sollte auf einen sensiblen Umgang mit den Begleitkindern unserer Rehabilitand:innen geachtet werden.

Erweitertes Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis ist von allen Mitarbeitenden, die in unserer Fachklinik tätig werden, verpflichtend vorzulegen. Betroffene Mitarbeitende erhalten mit der Einstellungszusage die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

Bei Bestandsmitarbeiter:innen ist das erweiterte Führungszeugnis alle fünf Jahre zu erneuern.

8. Personalführung

Die Schulung der Inhalte des spezifischen Schutzkonzepts für Begleitkinder der Rehabilitand:innen der Fachklinik Rhein-Neckar, des allgemeinen Schutzkonzepts für Klient:innen, Bewohner:innen und Rehabilitand:innen des Verbands und des Leitbilds des Verbands sind fester Bestandteil der Einarbeitungsphase. Verantwortlich dafür ist die jeweilige Führungskraft. Auch in Mitarbeitendengesprächen wird das Thema aufgegriffen.

9. Schulungen (ggf. mit externer Unterstützung)

Prävention von grenzverletzendem Verhalten erfordert regelmäßige Schulungen, insbesondere zu den Themen angemessene Nähe und Distanz, Täter:innenstrategien sowie Kommunikation und Konfliktfähigkeit. In der Fachklinik Rhein-Neckar wird der Präventions- und Versorgungsansatz des Projekts „Stark im Sturm - Hilfen für Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ umgesetzt (siehe hierzu www.starkimsturm.de). Im Rahmen dieses Konzepts gibt es in der Fachklinik Rhein-Neckar in jeder Behandlungseinheit speziell in der Gesprächsführung mit Eltern und Kinderschutzfragen weitergebildete Kinderbeauftragte. Des Weiteren bestehen enge Kooperationsstrukturen zu dem lokalen Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises.

In Bezug auf Kinderschutzfragen können intern die spezifisch geschulten Kinderbeauftragten hinzugezogen werden. Darüber hinaus wird im Bedarfsfall eine anonyme Fallberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte in Kinderschutzfragen (ieF Beratungen) bei dem lokalen Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises genutzt. Ebenso steht die Kinderschutzhotline in der Medizin als externer Ratgeber 24h zur Verfügung. Im Rahmen der klinikinternen Einarbeitung werden neue Mitarbeitende auf das Schutzkonzept und die Vorgehensweise in

Kinderschutzfällen in der Fachklinik Rhein-Neckar hingewiesen. Im Verlauf findet mindestens einmal jährlich eine innerbetriebliche Fortbildung statt, die befähigen soll, verschiedene Formen grenzverletzenden Verhaltens frühzeitig wahrzunehmen und entsprechend reagieren zu können. Darüber hinaus können alle Mitarbeitenden der Fachklinik Rhein-Neckar an den regelmäßigen standortübergreifenden Online-Fortbildungen der Initiative „Stark im Sturm – Hilfen für Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ teilnehmen, sowie in Präsenz in den Fortbildungen der Stark im Sturm Projektgruppe am Psychiatrischen Zentrum Nordbaden. Die regelmäßige Teilnahme jedes Mitarbeitenden wird im Rahmen der Personalentwicklungsgespräche mit den Vorgesetzten geregelt. Das Schutzkonzept für Gewaltprävention in unserer Fachklinik dient auch dem Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht oder ungerechtfertigter Beschuldigung. Es ist wichtig, den Mitarbeitenden zu verdeutlichen, dass die Meldung von grenzüberschreitendem Verhalten auch von Kolleg:innen keineswegs unsolidarisch oder denunzierend, sondern professionell sinnvoll und erforderlich ist, schadensbegrenzend sein kann und mittelfristig stressreduzierend wirkt. Der/die interne Ansprechpartner:in hierfür ist der/die Gewaltschutzbeauftragte der Fachklinik Rhein-Neckar. Darüber hinaus können sich die Mitarbeitenden jederzeit an ihre Führungskräfte oder die Leitung der Fachklinik Rhein-Neckar wenden.

10. Präventive Maßnahmen

Zum Schutz der Begleitkinder vor Übergriffen und grenzüberschreitendem Verhalten durch andere Rehabilitand:innen findet eine Unterbringung von Eltern und Kindern auf einer spezialisierten Familienstation statt. Die Rehabilitand:innen und ihre Kinder sind auf dieser Station in Familien-Appartements untergebracht. Die Zugangsrechte zu dieser Station sind durch ein spezielles Schließsystem nur auf die hier untergebrachten Eltern und Begleitkindern beschränkt. Darüber hinaus verfügen die einzelnen Familienappartements über ein separates Schließsystem, so dass nur die hier untergebrachten Rehabilitand:innen und ihre Kinder Zugang zu dem jeweiligen Appartement haben, nicht jedoch andere Rehabilitand:innen. Außerdem schreibt die Hausordnung allen Rehabilitand:innen vor, dass innerhalb der Fachklinik Rhein-Neckar keine Gewalt gegenüber anderen Rehabilitand:innen, Begleitkindern und Mitarbeitenden der Fachklinik ausgeübt werden darf. Des Weiteren erfolgen durch die Mitarbeitenden der Fachklinik regelmäßige Gespräche mit den Eltern zur Reflexion ihres Erziehungsverhaltens sowie Screenings hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung, hierbei werden insbesondere die im Rahmen des Stark im Sturm Präventions- und Versorgungsansatzes weitergebildeten Kinderbeauftragten der Behandlungseinheiten einbezogen. Diese bringen die Thematik auch in die regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen und Supervisionen ein.

Bei einem Verdacht auf Grenzverletzung und/oder Grenzüberschreitung wird das Personal ausdrücklich ermutigt, Beobachtungen, die es nicht sicher einordnen kann, zu thematisieren. Als Ansprechpartner:innen stehen neben Kolleg:innen sowie Vorgesetzten bzw. Klinikleitung der/ die Gewaltschutzbeauftragte der Fachklinik zur Verfügung. Wer solche Beobachtungen meldet, hat auch im Falle einer falschen Einschätzung – sofern sie nicht vorsätzlich geschieht –

keinerlei Nachteile zu befürchten. Die Ansprechpartner:innen müssen die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten allzeit wahren. Grundsätzlich gilt, dass zu jedem Zeitpunkt die/ der Gewaltschutzbeauftragte der Fachklinik Rhein-Neckar eingeschaltet werden kann. Bei begründetem Verdacht für sexuellen Missbrauch/Gewalt oder eine Straftat durch Beschäftigte, Mütter/Väter oder andere Personen muss die Klinikleitung der Fachklinik Rhein-Neckar unverzüglich und verpflichtend die Strafverfolgungsbehörden informieren, um eine effiziente Strafverfolgung zu ermöglichen. (Seltene) Ausnahmen nach Güterabwägung davon können der Schutz des Opfers sein, z. B. wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann oder wenn der einer Anzeige entgegenstehende Wille des Opfers bzw. seiner Erziehungsberechtigten besteht.

11. Ansprechpartner:innen

Als interne Ansprechpartner:in bei einem Verdacht auf Grenzverletzung und/oder Grenzüberschreitung sowie körperliche und psychische Gewalt und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch ein Mitglied des Personals, Rehabilitand:innen bzw. externe Personen stehen allen Mitarbeitenden der Fachklinik Rhein-Neckar sowie allen Rehabilitand:innen und den Begleitkindern der Rehabilitand:innen die/der Gewaltschutzbeauftragte und die Kinderbeauftragten der Fachklinik Rhein-Neckar zur Verfügung.

Als externe Ansprechpartner:innen stehen den Mitarbeitenden der Fachklinik Rhein-Neckar in Verdachtsfällen für Kindeswohlgefährdungen die anonymen Beratungen durch insoweit erfahrene Fachkräfte in Kinderschutzfragen des Jugendamts des Rhein-Neckar-Kreises sowie telefonische Beratungen durch Fachkräfte der Kinderschutzhotline zur Verfügung. Diese sind täglich über 24 Stunden telefonisch zu erreichen, ebenso wie der Krisendienst des Jugendamts des Rhein-Neckar Kreises.

12. Vorgehen und Verhalten

Unterstützung Betroffener

Im Falle erfolgter Grenzverletzungen wird den Betroffenen eine professionelle Begleitung/Aufarbeitung mit Unterstützung durch entsprechende Beratungsstellen angeboten. Zur Feststellung möglicher körperlicher Verletzungen wird eine rechtsmedizinisch begleitete Untersuchung angeboten.

Unterstützung des Personals

Die Leitung der Fachklinik Rhein-Neckar ermöglicht in Kooperation mit der Gesamtleitung des Verbands allen Beschäftigten die Bearbeitung der im Zusammenhang mit den Vorwürfen aufgetretenen Belastungen, z. B. durch Supervision.

13. Datenschutz und Dokumentation

Alle Informationen, Hinweise und Verfahrensabläufe, bezogen auf konkrete Fälle in Zusammenhang mit sexuellem, physischen und psychischen Missbrauch/Gewalt, sind sorgfältig zu dokumentieren und gegen unberechtigte Einsicht Dritter geschützt aufzubewahren. Die Speicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in einem geschützten Bereich „Schutzkonzept“.

14. Revisionszyklus

Alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten.

Schutzkonzept für die Rehabilitand:innen in der Fachklinik Rhein-Neckar

I. Präambel

Der Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation gGmbH (bwlV) ist Träger der Sucht- und Jugendhilfe und unterhält 23 Beratungsstellen in 21 Stadt- und Landkreisen, acht stationäre Fachkliniken, vier Tageskliniken sowie Nachsorgeeinrichtungen und Wohngruppen für Alkohol- und Drogenabhängige inklusive einer besonderen Wohnform für chronisch mehrfachbeeinträchtigte alkoholabhängige Menschen (CMA). Sechs Integrationsfachdienste sind Anlaufstellen bei allen Fragen der Integration von Arbeitnehmer:innen mit Behinderung. Verschiedene Selbsthilfegruppen und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sind in unseren Verband eingebunden. Die pädagogisch-therapeutischen Hilfen für Mädchen JELLA umfassen drei stationäre Angebote. Des Weiteren halten wir familienorientierte Angebote (z.B. Kindergruppen, Familientherapie, Schulische Angebote,...) in unseren stationären und ambulanten Einrichtungen vor.

Alle unsere Einrichtungen haben zum Ziel, Abhängigkeitskranke und deren Angehörige zu befähigen, Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbständigkeit erleben zu können durch eine individuelle, personenzentrierte Unterstützung für ihren Lebensalltag. Diese Menschen leiden infolge einer meist langjährigen Abhängigkeitserkrankung an gravierenden körperlichen, seelischen und sozialen Beeinträchtigungen. Viele haben im Laufe ihres Lebens Gewalterfahrungen durchlebt.

Der Mensch steht im Mittelpunkt unseres Handelns. Der Handlungsrahmen orientiert sich daher an der Würde des Menschen und der Fähigkeit des einzelnen zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Es wird möglich, eigene Stärken und Fähigkeiten zu entdecken und weiterzuentwickeln.

II. Rechtliche Rahmenbedingung

Die gesetzliche Grundlage für Gewaltschutzkonzepte ist im § 37a SGB IX mit der Überschrift „Gewaltschutz“ zu finden. Sie ist am 10.6.2021 in Kraft getreten:

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Alle in unseren Einrichtungen behandelten / betreuten / beratenen Personen gelten als Schutzbefohlene. Daher sind insbesondere §§ 174 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), 174c (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) und 182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) des StGB relevant.

Im Zuge der SGB VIII-Reform hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis und solche, die zukünftig die Betriebserlaubnis erhalten wollen, als Pflichtaufgabe in §45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII formuliert. Darüber hinaus besteht der Auftrag und die Empfehlung für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Schutzkonzepte zu entwickeln und entsprechend umzusetzen.

Dies setzen wir in unseren betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen um. Weiterhin werden in unseren Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut oder behandelt werden, zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen angebots- und/oder einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte entwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft. Diese Schutzkonzepte sind insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und weisen darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen aus. (• siehe Mitgeltende Unterlagen / Gesetzestexte)

Auch wenn im hier vorliegenden Gewaltschutzkonzept im Wesentlichen die Perspektive der Rehabilitand:innen fokussiert wird, deren Schutz vor Gewalt wir als Träger unserer Einrichtungen zu gewährleisten haben, ist die Perspektive der Mitarbeitenden implizit immer mit angesprochen. Insbesondere wo große Machtgefälle und Abhängigkeiten in der Zusammenarbeit der Mitarbeitenden untereinander vorhanden sind (z.B. Auszubildende/Auszubildende; Vorgesetzte/Praktikant:innen, etc.) sind ähnliche Gewaltvorkommnisse vorstellbar, wie sie in Bezug auf die Rehabilitand:innen benannt sind. Die Regelungen dieses Konzept gelten auch dafür und sind sinngemäß anzuwenden. Generell bestehen durch etablierte Betriebsrats-Strukturen in den Einrichtungen des bwlV ausreichend Möglichkeiten für Mitarbeitende, ihre Belange (auch in anonymer Form) zu vertreten oder vertreten zu lassen, wozu prinzipiell auch der Schutz vor (auch sexuell) übergriffigem Verhalten im betrieblichen Zusammenhang gehört.

Des Weiteren ist die nach unseren Erfahrungen sehr seltene Konstellation von (tätlichen/sexuellen) Übergriffen durch Rehabilitand:innen auf unsere Mitarbeitenden in den Gefährdungsbeurteilungen der jeweiligen Bereiche beschrieben.

III. Ziel des Gewaltschutzkonzeptes

Ziel dieses Gewaltschutzkonzeptes ist es in der Fachklinik Rhein-Neckar eine wirkungsvolle Prävention vor Gewalt und Misshandlung sicherzustellen, sowie angemessene Hilfe für Betroffene von Gewalt anzubieten.

Die Fachklinik Rhein-Neckar soll für ihre Rehabilitand:innen ein Ort sein, an dem persönliche und soziale Entwicklung stattfinden kann. Eine Entwicklung der/des Einzelnen kann nur erfolgen, wenn sich die Rehabilitand:innen sicher fühlen. Der bwlv als Träger der Fachklinik Rhein-Neckar und die Fachklinik Rhein-Neckar stellen sich daher klar gegen jede Form von Gewalt. Wir möchten den Rehabilitand:innen und Mitarbeiter:innen einen Ort bieten, an dem sie sich vor Gewalt und sexuellen Übergriffen geschützt fühlen.

Gewaltfreiheit ist daher maßgebliches Prinzip des professionellen Arbeitens. Durch niedrigschwellige Beschwerdeangebote, transparente Kommunikation und Aufklärung der Mitarbeiter:innen und Rehabilitand:innen sollen gewaltfördernde Strukturen erkannt und abgebaut werden.

Ziel dieses Konzeptes ist daher:

- gewaltfördernde Strukturen zu erkennen und abzubauen,
- die Stärkung der Rehabilitand:innen, um sich selbst besser vor Gewalt schützen zu können
- die Sensibilisierung jedes Einzelnen für grenzüberschreitendes Verhalten und respektvollen Umgang mit den Grenzen der/des Anderen,
- das Schaffen von vertrauensvollen Strukturen, um Gewalterfahrungen und Grenzüberschreitungen ansprechen zu können.
- Verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes sind die Mitarbeiter:innen in leitender Funktion. Alle Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, an der Umsetzung engagiert mitzuwirken.

IV. Begriffsklärung und Formen von Gewalt

Unter Gewalt wird in diesem Gewaltschutzkonzept jede Form der Gewaltausübung verstanden. Um Gewalt und grenzüberschreitendes Verhalten erkennen zu können, werden im Folgenden die Begrifflichkeiten geklärt.

Wichtig ist dabei zu erkennen, dass Gewalt grundsätzlich von verschiedenen Personengruppen ausgehen kann:

- durch Rehabilitand:innen
- durch Mitarbeiter:innen
- oder auch durch Personen, die unkontrolliert Zugang zu der Fachklinik Rhein-Neckar haben.

Das vorliegende Konzept bezieht sich daher auf alle o.g. Personengruppen.

Die Bundeszentrale für politische Bildung definiert Gewalt als den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen. Gewalt im soziologischen Sinne bezeichnet darüber hinaus den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen

- a. Schaden zuzufügen,
- b. sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder
- c. der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegen-Gewalt zu begegnen.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen personaler und struktureller Gewalt. Personale Gewalt geht von einer, oder mehreren Personen aus und richtet sich unmittelbar gegen eine, oder mehrere Personen. Strukturelle Gewalt beschreibt gesellschaftliche, wirtschaftliche, oder kulturelle Bedingungen und Strukturen, die Menschen benachteiligen.

Gewalt kann sowohl unbewusst, als auch bewusst ausgeübt werden. Handlungen, die aus Unwissenheit, oder mangelnder Selbstreflektion heraus entstehen, wie zum Beispiel flapsige Bemerkungen können beim Gegenüber subjektiv grenzüberschreitend wahrgenommen werden, weshalb hier auch von einer Grenzverletzung gesprochen werden kann.

Handlungen, die nicht versehentlich ausgeübt werden, sind als bewusste psychische oder physische Gewalt einzustufen, weshalb hier auch von Übergriffen gesprochen werden kann. In der Fachklinik Rhein-Neckar zählt jegliche Form von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten zu Gewalthandlungen, die nicht toleriert werden und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

V. Umgang mit Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen in der professionellen Arbeit

Gewalttätigem und grenzüberschreitendem Verhalten kann nur entgegengewirkt werden, wenn anerkannt wird, dass Verhalten im Arbeitszusammenhang der Fachklinik Rhein-Neckar grundsätzlich bewusst oder unbewusst grenzverletzend und/oder übergriffig sein kann. Um grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten in der Arbeit mit Rehabilitand:innen zu verhindern, müssen sich die Mitarbeiter:innen bewusst machen, in welchen Abhängigkeitsverhältnissen Rehabilitand:innen zu ihnen stehen und welches Machtgefüge sich daraus ergeben kann. Nur so kann die Würde des Einzelnen angemessene Beachtung finden.

V.1. Fremd- und Selbstbestimmung

In der Fachklinik Rhein-Neckar arbeiten wir jeden Tag mit Menschen mit Unterstützungsbedarf in verschiedenen Lebensbereichen. Durch diese Unterstützungsbedarfe können sich individuelle und strukturelle Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben. Je höher der

individuelle Unterstützungsbedarf, desto mehr ist die mögliche Selbstbestimmung vom jeweiligen Unterstützenden abhängig. Die mögliche Selbstbestimmung der/des Einzelnen steht also in direkter Korrelation zur Fremdbestimmung durch das Gegenüber. Umso wichtiger bei der professionellen Arbeit ist daher der reflektierte Umgang mit der Selbst- und Fremdbestimmung der Rehabilitand:innen.

Regeln, die die Selbstbestimmung der Rehabilitand:innen einschränken, müssen fachlich fundiert sein, für alle gleichermaßen gelten und den Betroffenen jederzeit erklärt werden können. Individuelle Regelungen, die die Selbstbestimmung einschränken, können nur mit Zustimmung der betreffenden Person erfolgen.

Die Selbstbestimmung der Rehabilitand:innen soll in allen Lebensbereichen bestmöglich gefördert und eingefordert werden, um struktureller und personaler Gewalt entgegen wirken zu können. Der Fokus der Arbeit liegt auf den Stärken und Ressourcen, die ein Mensch mitbringt, um langfristig wieder ein eigenständiges Leben führen zu können.

V.2. Nähe und Distanz

Viele der Rehabilitand:innen haben wenige bis keine tragfähigen sozialen Beziehungen, die sie unterstützen. Der Mensch als soziales Wesen ist jedoch auf Gruppenbindungen und Beziehungen zu anderen Menschen angewiesen, um sich nachhaltig entwickeln zu können. Umso wichtiger ist daher die Beziehungsarbeit mit den Rehabilitand:innen. Die professionelle Arbeit setzt daher einen reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz voraus, damit Beziehungen professionell gestaltet werden können. Respekt auf Augenhöhe, Wertschätzung und Zugeständnisse an die Eigenständigkeit des Gegenübers sind Voraussetzung für solche professionellen Beziehungen.

Darüber hinaus können klare Vorgaben im Hinblick auf Nähe und Distanz erforderlich sein, um Rehabilitand:innen und Mitarbeitende zu schützen. Diese sind das Verbot von Geschenken an die Mitarbeitenden, Wahrung der Privatsphäre bei Gesprächen, Verbot von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Rehabilitand:innen und Mitarbeiter:innen, Verbot der unerlaubten Weitergabe von Fotos, oder Veröffentlichung im Internet, sowie Verbot von körperlicher Nähe, der über das professionell erforderliche Maß hinausgeht (Massagen, kuscheln o.ä.).

VI. Maßnahmen zum Gewaltschutz

Der bwlV und die Fachklinik Rhein-Neckar ergreifen folgende konkrete Maßnahmen, um Rehabilitand:innen vor übergriffigem Verhalten zu schützen.

VI.1. Personelle Maßnahmen

VI.1.1. Belehrung zum Gewaltschutzkonzept, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter:innen der Fachklinik Rhein-Neckar sind entsprechend des vorliegenden Schutzkonzeptes dazu verpflichtet, die Menschen in der Fachklinik Rhein-Neckar zu schützen. Alle Mitarbeiter:innen sind mit dem Konzept und dem Verfahrensablaufplan betraut und können im Bedarfsfall professionell intervenieren.

Bewerber:innen (Personal) werden bei Einstellung befragt, ob sie wegen Sexualstraftaten angeklagt waren oder sind und/oder wegen einer derartigen Vermutung aus einer anderen Organisation oder einem anderen Verein ausgeschlossen wurden.

VI.1.2. Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 124 Abs. 2 SGB IX sind alle Mitarbeiter:innen des bwl bei ihrer Einstellung verpflichtet der Geschäftsstelle des bwl ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Alle fünf Jahre wird eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nötig. Wurde der/die Mitarbeiter:in nach einer in diesem Abschnitt genannten Straftat rechtskräftig verurteilt, kann er:sie nicht (weiter) beschäftigt werden.

VI.1.3. Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft

Um die Mitarbeiter:innen zu befähigen ihr eigenes Verhalten im Hinblick auf übergriffiges Verhalten zu reflektieren, wird das eigene Verhalten in regelmäßigen Teamgesprächen und Supervisionen besprochen. Die persönlichen Grenzen der Rehabilitand:innen und Mitarbeiter:innen werden beleuchtet.

Darüber hinaus wurden die Mitarbeiter:innen über das vorhandene Gewaltschutzkonzept und in besonderem Maße über die Formen der Gewalt sowie die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aufgeklärt.

VI.1.4. Professionelles Konfliktmanagement

Die oben beschriebene Arbeit konfrontiert uns täglich mit Menschen, die sich in Extremsituationen befinden und im Prozess allmählicher Genesung häufig mit heftigen Emotionen zu kämpfen haben, wie Wut, Verzweiflung, Angst, Trauer, Scham, Wertlosigkeitsgefühle, Sehnsüchte und Misstrauen. Provokationen, Machtkämpfe, Ignorieren, Beschimpfungen durch Rehabilitand:innen gegenüber Mitarbeiter:innen sind Ausdruck dieser Gefühle und drücken sich primär in der Begegnung mit uns aus.

Die Mitarbeiter:innen sind angehalten, in diesen Situationen nicht auf einer persönlichen Ebene zu reagieren, sondern Ruhe zu bewahren, Hintergründe für das Verhalten zu analysieren und

nach Lösungen zu suchen. Ein professioneller Umgang mit Konflikten besteht darin, die Anteile der Rehabilitand:innen zu reflektieren, das eigene Verhalten auf seine Wirkung auf das Gegenüber zu ergründen und professionell zu reagieren. Bei Bedarf kann Unterstützung seitens der Einrichtungsleitung oder einer anderen Person eingeholt werden.

VI.1.5. Unterstützungsangebote für Mitarbeiter:innen

Der Umgang mit den vorab beschriebenen Situationen erfordert berufliche Qualifikation sowie regelmäßige Fortbildung (intern, extern) zur ständigen Reflexion des eigenen professionellen Handelns. Für eine qualifizierte therapeutische Arbeit ist Transparenz unerlässlich. Deshalb befinden wir uns regelmäßig in externer Teamsupervision, legen Wert auf persönliche Selbsterfahrung und den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus Beratungsstellen, Suchtkliniken und mit Selbsthilfegruppen.

VI.2. Räumliche und strukturelle Maßnahmen zum Gewaltschutz

VI.2.1. Räumliche Maßnahmen in vom bwlV vorgehaltenem Wohnraum

Die Rehabilitand:innen in der Fachklinik Rhein-Neckar sind in Einzelzimmern mit eigenem Bad mit Dusche und WC (behindertengerecht) untergebracht. Bei Beginn der Rehabilitation erhält jede:r Bewohner:in einen Zimmerschlüssel, mit dem er/sie das Zimmer nach eigenem Bedarf abschließen kann. Zimmer werden grundsätzlich erst nach Anklopfen und Hereinbitten der/des jeweiligen Rehabilitand:en/in betreten. Der Wunsch nach Privatsphäre wird geachtet, sofern er nicht mit der körperlichen Unversehrtheit des:der Betroffenen, oder Dritten in Konflikt steht.

Das Betreuungspersonal der Fachklinik Rhein-Neckar verfügt über Generalschlüssel. Erfolgt nach dreimaligem Anklopfen keine Rückmeldung, wird die Zimmertür durch das Personal einen Spalt weit geöffnet und laut um Einlass gebeten. Erfolgt weiterhin keine Rückmeldung darf das Betreuungspersonal das Zimmer vorsichtig betreten, um zu überprüfen, ob Gefahr im Verzug ist.

VI.2.2. Hausordnung

Die Hausordnung der Fachklinik Rhein-Neckar ist Bestandteil des Behandlungsvertrages mit der Fachklinik Rhein-Neckar. Sie dient dazu, die Rehabilitand:innen über die geltenden Regeln im Haus zu informieren. In der Hausordnung ist zum Thema Gewalt klar geregelt, dass jegliche Form von Gewalt verboten ist. Die Hausordnung wird zusätzlich bei Aufnahme ausgehändigt und erläutert. Mit Unterzeichnung des Behandlungsvertrages wird auch unterzeichnet, dass sich die Rehabilitand:innen an die Hausordnung und damit an die Gewaltfreiheit halten werden. Zuwiderhandeln kann zu einer disziplinarischen Entlassung führen.

VI.2.3. Gewaltschutzbeauftragte:r und Vertrauensperson

In der Fachklinik Rhein-Neckar gibt es mindestens eine:n Gewaltschutzbeauftragte:n für körperliche oder sexualisierte Gewalt. Es können sowohl eine weibliche als auch eine männliche Person benannt werden, so dass für die unterschiedlichen Zielgruppen ein:e Ansprechpartner:in bereitsteht. Die Aufgabe des/der Gewaltschutzbeauftragten ist es im Falle einer Gewaltbetroffenheit oder eines Gewaltverdachts als Ansprechperson für die Rehabilitand:innen und Mitarbeiter:innen bereit zu stehen. Bei Überschneidungen mit anderen Aufgaben hat die Arbeit als Gewaltschutzbeauftragte:r Vorrang.

Die Aufgabe der Gewaltschutzbeauftragten ist außerdem Ansprechperson zum Thema sexualisierte Gewalt zu sein und die Opfer zu beraten und begleiten.

Die/der Gewaltschutzbeauftragte sind bzw. werden für ihre Aufgaben entsprechend qualifiziert (beispielsweise zu den Themen Krisenintervention, psychische Stabilisierung, besondere Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen) und erhalten die Möglichkeit der externen Supervision. Darüber hinaus können sich die Rehabilitand:innen jederzeit an externe Beratungs- und Hilfsangebote wenden, wie beispielsweise das bundesweite Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen.

Neben den Gewaltschutzbeauftragten sind alle Mitarbeiter:innen angehalten, jedem Verdacht auf Gewalt im Hause nachzugehen. Alle Mitarbeiter:innen können im Bedarfsfall auf Bedürfnisse und Erlebnisse in Bezug auf Schutz und Gewalt angesprochen werden.

VI.2.4. Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten

Die Fachklinik Rhein-Neckar stellt Möglichkeiten bereit, anonym Beschwerde einzureichen. Die Beschwerden werden durch die Klinikleitung aufgenommen und, sofern es sich um Beschwerden im Rahmen von Gewaltschutzthemen handelt, mit der Vertrauensperson und nach Wunsch mit dem:der Rehabilitand:in mit der Zielstellung einer Mängelbeseitigung besprochen. Zudem können sich Rehabilitand:innen mit Beschwerden jederzeit an die Klinikleitung, oder eine andere Vertrauensperson aus der Mitarbeiterschaft wenden.

Es können anonymisierte Befragung der Rehabilitand:innen stattfinden, in der neben der allgemeinen Zufriedenheit auch der Gewaltschutz abgefragt wird. Rehabilitand:innen können so anonymisiert und gezielt Bedürfnisse, Bedarfe und Beschwerden äußern und sich so an der Ausgestaltung und Verbesserung der Angebote der Fachklinik Rhein-Neckar beteiligen. Die Ergebnisse aus der Befragung fließen bei der regelmäßigen Überprüfung des Gewaltschutzkonzeptes mit ein.

VI.2.5. Freundschaften und Partnerschaften

Soziale Kontakte und Unterstützung auch innerhalb der Fachklinik Rhein-Neckar werden aktiv gefördert. Sollte sich eine Liebesbeziehung zwischen erwachsenen Rehabilitand:innen entwickeln, ist dies grundsätzlich erlaubt. Rehabilitand:innen dürfen ihre Partnerschaft in der Fachklinik Rhein-Neckar ausleben, solange sie dabei nicht die Grenzen anderer verletzen. Bei Fragen zu der Partnerschaft können sich Rehabilitand:innen an Mitarbeiter:innen ihres Vertrauens wenden. Auch Besuche von externen Partner:innen in der Fachklinik Rhein-Neckar sind grundsätzlich erlaubt. Die Privatsphäre wird in den Zimmern der Rehabilitand:innen ermöglicht. Scheint die Beziehung ungesund für eine Partei zu sein, wird dies vorsichtig und respektvoll mit der betroffenen Person thematisiert und, wenn gewünscht, gemeinsam Lösungsstrategien entwickelt. Partnerschaften zwischen Rehabilitand:innen und Mitarbeiter:innen der Fachklinik Rhein-Neckar werden nicht geduldet (Abhängigkeitsverhältnis).

VI.2.6. Verfahrensablaufpläne

Der bwlV verfügt über Verfahrensablaufpläne zum Verhalten in Gewaltsituationen, im Verdachtsfall und der Rehabilitierung bei unbestätigten Verdachtsfällen. In diesen Plänen werden klare Handlungsanweisungen sowie Ansprechpartner:innen benannt. Diese Verfahrensablaufpläne sind allen Mitarbeiter:innen bekannt zu machen und zu erläutern. Sie sind im Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) im Kapitel 5. Führungsprozesse/ 5.10 Gewaltschutz zugänglich. Rehabilitand:innen sind dieses Konzept und die Verfahrensablaufpläne ebenfalls zugänglich zu machen durch Aushang.

VI.2.7. Ansprechbarkeit und Notrufnummern

Die Fachklinik Rhein-Neckar ist zu festgelegten Zeiten erreichbar. Die Telefonnummern von Polizei und Rettungsdienst und Giftnotruf hängen gut sichtbar in der Fachklinik Rhein-Neckar aus.

VI.2.8. Kontakt zur Polizei

Im Bedarfsfall sind alle Mitarbeiter:innen und Rehabilitand:innen angehalten die Polizei zu kontaktieren. Unter Wahrung des Eigenschutzes sind Täter:innen, oder Personen, die durch ihr Handeln Gewaltbereitschaft signalisieren, der Einrichtung zu verweisen.

VI.2.9. Besuch in der Einrichtung

Besuche externer Menschen in der Fachklinik Rhein-Neckar sind in der Hausordnung geregelt. Zum Schutz aller Rehabilitand:innen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

VI.2.10. Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes

Dieses Gewaltschutzkonzept wird regelmäßig auf Aktualität und Umsetzung überprüft und ggf. an neue Bedingungen angepasst. Hierbei werden insbesondere gesetzliche Änderungen berücksichtigt, sowie sonstige sich neu ergebende Rahmenbedingungen, oder Erfahrungen aus vorausgegangenen Erlebnissen. Die Überprüfung sowie die Kontrolle der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes sind Teil des Qualitätsmanagements. Die Kontrolle erfolgt außerdem durch eine regelmäßige Auswertung von Beschwerden sowie im Rahmen der regelmäßigen Rehabilitand:innenbefragung.

VI.3. Aufklärung und Beteiligungs- und Unterstützungsmöglichkeiten

Damit sich alle Rehabilitand:innen vor Übergriffen und Gewalt schützen können, sind eine offene Kommunikation und Transparenz sowie das Kennen der eigenen Rechte wichtig. Der bwlV und die Fachklinik Rhein-Neckar ergreifen folgende konkreten Maßnahmen, um Rehabilitand:innen über Beteiligungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuklären:

VI.3.1. Informationsmappe

Im Aufnahmegespräch wird jeder:m Rehabilitand:in eine Informationsmappe mit allen relevanten Informationen ausgehändigt. Diese Mappe enthält unter anderem die Hausordnung, in der das Verbot von Gewaltanwendung in jeglicher Form festgeschrieben ist. Bei Aufnahme muss jede:r Rehabilitand:in die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Inhalte der Informationsmappe und damit der Hausordnung unterzeichnen. Die wichtigsten Informationen aus der Informationsmappe werden im Laufe der ersten Tage nach Aufnahme erneut besprochen.

VI.3.2. Informationen zu Schutz und Rechten

Um Gewalt wirksam entgegen treten zu können, muss grenzüberschreitendes Verhalten und Gewalt mit den Rehabilitand:innen thematisiert werden. Nur so wird Gewalt enttabuisiert.

Neben der bereits beschriebenen Information bei Aufnahme werden Rehabilitand:innen zusätzlich in zum Thema Gewalt und Gewaltschutz mündlich aufgeklärt. Das Gewaltschutzkonzept liegt darüber hinaus schriftlich vor und kann jederzeit eingesehen

werden. Die vorhandenen Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten sind mündlich kommuniziert.

VII. Vorgehen und Verhalten nach Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen

Hinweise auf Gewalt werden stets ernst genommen. Personen, die von einem Gewaltereignis betroffen sind, wird auf Augenhöhe begegnet.

VII.1. Vorgehen bei übergriffigem/ grenzverletzendem Verhalten

Haben sich Fälle von Gewalt ereignet, ist es wichtig, sofort angemessen zu reagieren und den Betroffenen den notwendigen Schutz und benötigte Hilfen zukommen zu lassen. Dabei ist die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die Wahrung ihrer Rechte und die räumliche Trennung von dem:der mutmaßlichen Täter:in besonders wichtig. Folgende Punkte haben absoluten Vorrang:

- Opferhilfe vor Täter:innenermittlung
- Leben und Gesundheit vor Sachwerten

Der Eigenschutz muss gleichberechtigt beachtet werden. Besonders wichtig sind hier die Informationspflicht, die Berücksichtigung der Meldewege und die Hinzuziehung aller nötigen Instanzen. Alle Rehabilitand:innen wissen, an wen sie sich bei einem Gewaltvorkommnis oder einem Gewaltverdacht wenden können. Alle Mitarbeiter:innen kennen die einzuleitenden Schritte, Ansprechpartner:innen und Meldewege und haben den Verfahrensablaufplan im Notfall jederzeit vorliegen. Die wichtigsten Rufnummern sind bekannt und schnell zugänglich. Nach Stabilisierung der Lage müssen die nötigen Schritte geklärt werden, die es einzuleiten gilt. Hierzu gehören insbesondere die Betreuung des Opfers bzw. der Opfer sowie die Nachsorge falls nötig durch psychologische Betreuung oder Beratung. Das bzw. die Opfer werden gegebenenfalls auch bei Stellung einer Strafanzeige oder bei Zeugenaussagen aufgeklärt und begleitet. Abschließend müssen die Vorfälle detailliert dokumentiert und Klinikleitung und die Mitarbeiterschaft über die Vorfälle informiert werden. Bei Bedarf ist die Dokumentation den zuständigen Behörden auszuhändigen.

VII.2. Vorgehen im Verdachtsmoment

Auch jedes Verdachtsmoment auf Gewalt wird ernst genommen und bearbeitet. Dabei wird die Klinikleitung unmittelbar über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und leitet weitere Schritte ein. Es erfolgt zunächst eine Klärung des Verdachtsmoments. Um falsch Verdächtige zu schützen, werden die Informationen bis zur Klärung vertraulich behandelt. Geklärt werden muss hier, wie und durch wen der Verdacht geäußert wird. Durch Gespräche mit allen Beteiligten und ggf.

Zeug:innen wird der Vorwurf verfolgt. Anschließend werden mit den Beteiligten die nächsten Schritte vereinbart. Bestätigt sich das Verdachtsmoment nicht, wird es dennoch umfassend dokumentiert und der:die Verdächtige rehabilitiert. Bestätigt sich das Verdachtsmoment, wird das Vorgehen bei übergreifendem/ grenzverletzendem Verhalten eingeleitet.

VII.3. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht auf ein Gewaltvorkommnis

Bestätigt sich der Verdacht auf ein Gewaltvorkommnis nicht, so hat die betroffene Person Anspruch auf vollständige Rehabilitation. Die Vorgehensweise ist in der „Verfahrensanleitung Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht“ des bwlV beschrieben.

VII.4. Dokumentation

Jede Gewalttat und jeder Verdacht auf gewalttätiges Verhalten wird zunächst formlos in einer Handakte (zu verwahren bei der Klinikleitung) dokumentiert. Dabei darf, so lange das Verfahren noch läuft, die Dokumentation ausdrücklich nicht innerhalb des Klinikinformationssystems und nicht in der Personalakte erfolgen.

Inhalte der Dokumentation sind:

- Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit,
- Name der betroffenen Personen, Name der verdächtigten Person,
- Beschreibung der Situation, des Hergangs und (falls möglich konkrete) Auslöser,
- Evtl. Beschreibung von sichtbaren Verletzungen/ Schmerzen/ weiterer Beschwerden,
- Namen von Zeuginnen und Zeugen, wortgetreue Zitate,
- Interventionsmaßnahmen.

Weiterhin sollte aufgezeichnet werden:

- Was habe ich selbst Konkretes beobachtet? / Wer hat mir was berichtet?
- Mit wem habe ich über den Verdacht/ den Vorfall gesprochen?

Bei der Dokumentation ist zu beachten, dass die Fakten von den Vermutungen und den emotionalen Eindrücken getrennt voneinander notiert werden.

Erst bei bestätigtem Verdacht auf Gewaltvorkommnis bzw. nachgewiesenem Gewaltvorkommnis ist wie folgt zu dokumentieren:

- Gewalt durch Mitarbeitende => Übernahme in Personalakte
- Gewalt durch Rehabilitand:innen => Übernahme in die elektronische Behandlungsakte der Rehabilitand:innen im Klinikinformationssystem (PATFAK)
-

VII.5. Einschätzung der Gefährdungslage und Prävention gegen weitere Gewalttaten

Nach der Tat erfolgt in Absprache mit der Klinikleitung und ggf. der Polizei eine Einschätzung, ob Gefahr für die Opfer besteht und ob weitere Rehabilitand:innen einer Gefährdung ausgesetzt sind. Handelt es sich bei dem:der mutmaßlichen Täter:in selbst um eine:n Rehabilitand:in:en, muss geklärt werden, ob die Person die Fachklinik Rhein-Neckar verlassen

und bei begründetem Verdacht ein Hausverbot ausgesprochen werden muss. Handelt es sich mutmaßlich um jemanden aus der Mitarbeiterschaft, wird diese Person bei begründetem Verdacht in Absprache mit der Personalabteilung freigestellt. Kommt der/die Täter:in von außerhalb, so wird dafür Sorge getragen, dass diese Person bei begründetem Verdacht die Fachklinik Rhein-Neckar nicht mehr betreten darf.